

Besondere Geschäftsbedingungen (BG) IPTV-Dienstleistungen der neu-medianet GmbH

Die neu-medianet GmbH (nachfolgend „neu-medianet“) stellt dem Kunden auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von neu-medianet (AGB neu-medianet), der jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen (BG) und des jeweils gültigen Preisblattes, die sämtlich Vertragsbestandteil sind, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen IPTV-Dienstleistungen zur Verfügung.

1. Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen

Voraussetzung für die Nutzung eines IPTV-Produktes bzw. einer IPTV-Produktvariante (nachfolgend „IPTV-Dienstleistung“ bzw. „IPTV-Dienstleistungen“) von neu-medianet ist ein vorhandenes oder beauftragtes Internetprodukt der neu-medianet und ein entsprechender Anschluss an ein Zugangsnetz der neu-medianet.

Zudem ist für die Nutzung der IPTV-Dienstleistungen – je nach der vom Kunden gewählten IPTV-Dienstleistung – eine von neu-medianet bereitgestellte Hardware (Streaming-Box) und/oder die App eines Drittanbieters (TV Fellow) sowie ein geeignetes Empfangsgerät (z. B. internetfähiger Fernseher) erforderlich.

neu-medianet weist darauf hin, dass für die Nutzung der IPTV-Dienstleistungen über die App weitere Zusatzgeräte (z. B. ein von Dritt-Anbietern zu beziehender TV-Stick bzw. ein sonstiges Empfangsgerät), deren Bereitstellung nicht Bestandteil des Vertrages ist, erforderlich sein können. Der Einsatz kundeneigener Streaming-Boxen ist für die IPTV-Dienstleistungen nicht möglich.

2. Leistungsumfang

2.1 Verfügbarkeit und Qualität

Für die störungsfreie Nutzbarkeit der IPTV-Dienstleistungen empfiehlt die neu-medianet ein flach Internetprodukt mit einer Leistung von mindestens 100 Mbit/s im Download. Die Verfügbarkeit und Qualität der übertragenen TV- und Videoinhalte hängen maßgeblich von der im Zeitpunkt der Übertragung am Internet-Zugang verfügbaren Bandbreite und dem individuellen Nutzungsverhalten ab. Die Verfügbarkeit und Übertragung kann eingeschränkt sein, wenn gleichzeitig weitere Dienste an demselben Internet-Anschluss genutzt werden. neu-medianet weist darauf hin, dass die neu-medianet nicht die Verantwortung für eine aufgrund des individuellen Nutzungsverhaltens eingeschränkte Nutzbarkeit und Übertragung der IPTV-Dienstleistungen trägt und dieses Risiko beim Kunden liegt.

2.2 Nutzung auf mehreren Empfangsgeräten

Der Kunde ist berechtigt, die IPTV-Dienstleistungen auf bis zu fünf Empfangsgeräten zu nutzen. Die Verwaltung der genutzten Empfangsgeräte erfolgt durch den Kunden (entweder über die App oder die Streaming-Box). Die IPTV-Dienstleistungen können zeitgleich auf bis zu drei Empfangsgeräten gestreamt werden.

2.3 Unveränderte Weiterleitung

neu-medianet stellt dem Kunden die Signale von Vorlieferanten zum Empfang der vom Kunden gewählten IPTV-Dienstleistungen, wie sie sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag ergeben, zur Verfügung. neu-medianet stellt hierbei die Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der sie sie selbst von ihren Vorlieferanten erhalten hat.

2.3.1 Inhaltliche Änderungen des Sender- bzw. Programmangebots

Soweit neu-medianet Signale von Vorlieferanten bezieht und diese im Rahmen ihrer Leistungen zum Empfang bereithält, kann der Vorlieferant aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gezwungen sein, die Lieferung von Signalen an neu-medianet einzustellen. neu-medianet weist den Kunden insoweit darauf hin, dass sich die Auswahl und die Anzahl der Sender ändern können, worauf neu-medianet keinen Einfluss hat. neu-medianet gewährt daher während der Vertragslaufzeit nicht den Empfang bestimmter Sender.

Darüber hinaus hat neu-medianet keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten. Bei Einstellung eines Sendebetriebs kann es zu unangekündigten Kürzungen/Änderungen des Programmangebots kommen.

Sollte die Änderung des Sender- bzw. Programmangebots nicht geringfügig und somit für den Kunden unzumutbar sein, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit neu-medianet außerordentlich, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Eine geringfügige Änderung des Sender- bzw. Programmangebots liegt regelmäßig dann vor, wenn die Zurverfügungstellung eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. **Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung von neu-medianet über die Änderung bei neu-medianet eingegangen sein.** Kündigt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, so finden Einwendungen des Kunden gegen die Änderung des Sender- bzw. Programmangebots keine Berücksichtigung mehr. Hierauf wird neu-medianet den Kunden im Rahmen der Mitteilung über die Änderung ausdrücklich hinweisen.

2.3.2 Verfügbarkeit von Nutzungsvarianten

neu-medianet gewährt bestimmte Nutzungsvarianten, wie z. B. Replay-Funktionen oder Aufnahmespeicher (Network Recording „nPVR“), nicht unbefristet sowie nicht für alle Inhalte, da diese Rechte ebenfalls von Endgeräteanbietern, Inhaltenanbietern bzw. Sendeunternehmen sublizensiert werden und neu-medianet keinen Einfluss auf die einzelnen Nutzungsvarianten hat. Dies kann die Verfügbarkeit von Nutzungsvarianten auf Endgeräten des Kunden bzw. die begrenzte Anzahl der Abspielbarkeit der jeweiligen Aufnahmen betreffen sowie die maximale zeitliche Aufnahmekapazität der Inhalte.

2.4 Zusatzleistungen

Der Kunde hat die Möglichkeit, Zusatzleistungen zu den vertraglich vereinbarten IPTV-Dienstleistungen gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes zu buchen. Die Buchung der Zusatzleistungen ist – je nachdem ob der Kunde für die Nutzung der

IPTV-Dienstleistungen eine Streaming-Box oder die App verwendet – entweder durch den Kunden selbst oder über den Kundenservice möglich.

Als Zusatzleistungen gegen ein zusätzliches Entgelt kann der Kunde – sofern nicht bereits vertraglich vereinbart – nachfolgende Optionen zu seinen vertraglich vereinbarten IPTV-Dienstleistungen hinzubuchen:

- Pay-TV-Paket in HD: neu-medianet stellt innerhalb der IPTV-Dienstleistungen zusätzliche Sender mit bestimmten Inhalten in einem Paket bereit. Das Pay-TV-Paket beinhaltet eine Mindestanzahl von Sendern mit den jeweiligen Inhalten. Die Zusammensetzung der Sender innerhalb des Pay-TV-Paketes kann sich während der Laufzeit ändern.
- Zusätzliches Fremdsprachenpaket: neu-medianet stellt innerhalb der IPTV-Dienstleistungen zusätzliche Sender als Fremdsprachenpakete bereit. Die Fremdsprachenpakete beinhalten eine Mindestanzahl von Sendern aus den jeweiligen Ländern/Sprachregionen. Die Zusammensetzung der Sender innerhalb eines Fremdsprachenpaketes kann sich während der Laufzeit ändern.
- Zusätzlicher Aufnahmespeicher: neu-medianet stellt innerhalb der IPTV-Dienstleistungen standardmäßig einen 100 Stunden Aufnahmespeicher bereit. Der Umfang des Aufnahmespeichers und damit die Kapazität für Aufzeichnungen kann kostenpflichtig um zusätzlichen Aufnahmespeicher erweitert werden. Bei Kündigung des zusätzlichen Aufnahmespeichers werden die gespeicherten Aufnahmen gelöscht und sind ab dem Zeitpunkt der Löschung nicht mehr abrufbar.

2.5 Abruf von kostenpflichtigen Video-on-Demand-Angeboten

Sofern der Kunde zur Nutzung der IPTV-Dienstleistungen eine Streaming-Box, einen Zugang über den Web-Browser auf PC/Mac, einen Zugang mit einem registrierten mobilen Endgerät (Android oder iOS) oder ein anderes Endgerät, das die von uns jeweils festgelegten System- und Kompatibilitätsvoraussetzungen erfüllt, verwendet, hat der Kunde im Rahmen der IPTV-Dienstleistungen die Möglichkeit, einzelne Inhalte gegen Entgelt gemäß den zum Abrufzeitpunkt gültigen Preisen für die temporäre oder – sofern verfügbar – für die dauerhafte Nutzung in privaten Einheiten abzurufen. Der Kunde schließt mittels PIN-Code einen entsprechenden Kauf- oder kostenpflichtigen Leihvertrag für die Nutzung von ausgewählten Filmen und Serien auf Abruf ab. Voraussetzung für den Abschluss des entsprechenden Kauf- oder kostenpflichtigen Leihvertrages ist, dass der Kunde die geltenden VoD-Nutzungsbedingungen und Widerrufsrechte bestätigt.

Sollte durch einen von neu-medianet bzw. einem Vorlieferanten zu vertretenden Umstand ein Abruf für ein bestimmtes Video-on-Demand-Angebot (VoD-Angebot) nicht möglich sein, hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Betrages für den Abruf dieses VoD-Angebotes.

2.5.1 Video-on-Demand-Angebote für die temporäre Nutzung

Sofern der Kunde VoD-Angebote für die temporäre Nutzung (kostenpflichtige Leihe) abrufen, hat er die Möglichkeit, das ausgewählte VoD-Angebot ab Erstabruf für die Dauer von 48 Stunden und im Falle von Erotik-Inhalten (sofern verfügbar) für die Dauer von 6 Stunden beliebig oft auf einem innerhalb dieses Vertrages registrierten Endgerätes zu nutzen. neu-medianet räumt dem Kunden keine weiteren Nutzungsrechte ein. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm temporär zur Verfügung gestellten VoD-Angebote ganz oder teilweise dauerhaft zu speichern, zu kopieren, zu brennen oder anderweitig zu vervielfältigen sowie öffentlich vorzuführen. Im Übrigen gelten die VoD-Nutzungsbedingungen.

2.5.2 Video-on-Demand-Angebote für die dauerhafte Nutzung

Sofern der Kunde VoD-Angebote für die dauerhafte Nutzung (Kauf und Download) abrufen, hat er die Möglichkeit, das gekaufte VoD-Angebot gleichzeitig auf maximal zwei innerhalb dieses Vertrages registrierten Endgeräten zu streamen. Des Weiteren steht dem Kunden das gekaufte VoD-Angebot 30 Tage zum Download auf maximal fünf innerhalb dieses Vertrages registrierten Endgeräten zur Verfügung. Im Übrigen gelten die VoD-Nutzungsbedingungen.

neu-medianet weist darauf hin, dass der Kunde mit der Beendigung dieses Vertrages den Zugriff auf die gekauften VoD-Angebote verliert. Eine Nutzung der VoD-Angebote über die Vertragslaufzeit hinaus ist nur möglich, sofern der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung dieses Vertrages die VoD-Angebote auf ein innerhalb dieses Vertrages registriertes mobiles Endgerätes herunterlädt. Dies gilt auch, wenn der Kunde diesen Vertrag zunächst beendet und zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Vertrag über IPTV-Dienstleistungen abschließt, da der Zugriff auf die VoD-Angebote auch bei Neuabschluss nicht wieder hergestellt wird.

2.6 Empfehlungsdienst

Sofern vom Kunden gewünscht, erhält der Kunde Film- und Programmempfehlungen, welche auf dessen Nutzungs-/Sehverhalten und den Bewertungen anderer IPTV-Nutzer basieren. Empfehlungen werden für den Endkunden auf der Benutzeroberfläche in einem Widget auf der Hauptmenüseite unter einem eigenen Menüpunkt dargestellt. Der Empfehlungsdienst ist vom Kunden über die Benutzeroberfläche mittels PIN-Code aktivier- sowie deaktivierbar. Der Kunde ist jederzeit zu einer (erneuten) Aktivierung bzw. Deaktivierung des Empfehlungsdienstes berechtigt. Voraussetzung für die Aktivierung des Empfehlungsdienstes ist die datenschutzrechtliche Einwilligung des Kunden im Rahmen des Aktivierungsprozesses.

2.7 Programmbezeichnung

neu-medianet ist berechtigt, ihre Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anzubieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. **Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.**

3. Streaming-Box

3.1 Entschlüsselung

Zur Nutzung der IPTV-Signale des Signallieferanten benötigt der Kunde – je nach gewählter IPTV-Dienstleistung – ein geeignetes Empfangsgerät (Streaming-Box).

Die Installation der Streaming-Box unterliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden. Die neu-medianet empfiehlt, die Streaming-Box via Ethernet-Verkabelung mit dem Internet zu verbinden. Alternativ ist eine Verbindung der Streaming-Box mit dem Internet auch über WLAN möglich. neu-medianet weist darauf hin, dass die neu-medianet nicht die Verantwortung für einen für die Nutzung der IPTV-Dienstleistungen unzureichenden WLAN-Aufbau trägt und dieses Risiko beim Kunden liegt.

3.2 Erwerb/Miete der Streaming-Box

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Streaming-Box von neu-medianet im Rahmen des Abschlusses dieses Vertrages käuflich zu erwerben. Weiterhin ist er berechtigt, die Streaming-Box bei neu-medianet gegen das im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesene Entgelt für die Laufzeit dieses Vertrages zu mieten. Der Kunde ist berechtigt, insgesamt maximal drei Streaming-Boxen zu erwerben bzw. zu mieten. Mietet der Kunde die Streaming-Box über neu-medianet, ist neu-medianet berechtigt, die Streaming-Box auszuwählen. Die Miete der Streaming-Box ist verbunden mit dem Abschluss dieses Vertrages. Die Miete kann nicht getrennt von diesem Vertrag gekündigt werden. Für die Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf gemietete Streaming-Box, insbesondere für Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen sowie die Rückgabepflicht nach Vertragsbeendigung, gelten die AGB neu-medianet, insbesondere Ziffer 4.2.

3.3 Aushändigung der Streaming-Box

Die gemietete oder gekaufte Streaming-Box mitsamt dem Zubehör (Netzstecker, eine Fernbedienung, ein Netzwerkkabel und ein HDMI-Kabel) erhält der Kunde bei Abholung in einem der Kundenbüros der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. neu-medianet weist darauf hin, dass ein Versand der Streaming-Box mitsamt dem Zubehör nicht möglich ist.

4. Zugangsdaten und Kunden-PIN-Codes

neu-medianet teilt dem Kunden bei Vertragsschluss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise persönliche Zugangsdaten sowie Kunden-PIN-Codes (nachfolgend „PIN-Codes“) zu. Diese PIN-Codes benötigt der Kunde, um die IPTV-Dienstleistungen über die App TV Fellow sowie vorgesperrte IPTV-Dienstleistungen zu entsperren bzw. um zusätzliche Leistungen zu buchen.

Vorgespernte IPTV-Dienstleistungen sind ohne Eingabe des entsprechenden PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch neu-medianet überlassenen sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und neu-medianet unverzüglich (z. B. telefonisch) mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben. Der Kunde ist verpflichtet, unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Ergänzend zu den Pflichten und Obliegenheiten gemäß AGB neu-medianet, insbesondere Ziffer 7, ist der Kunde verpflichtet, die IPTV-Dienstleistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen und die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. zu beachten.

5.1 Rundfunkbeitragspflicht

Die Nutzung der IPTV-Dienstleistungen der neu-medianet entbindet den Kunden nicht von der Anmelde- und Zahlungspflicht des Rundfunkbeitrags gegenüber dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (GEZ).

5.2 Wahrung des Jugendschutzes

Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorsperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorsperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Darüber hinaus hat der Kunde sicherzustellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen vorgesperrten Sendungen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.

5.3 Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle mit neu-medianet vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung der IPTV-Dienstleistungen, wie beispielsweise die persönlichen Zugangsdaten und PIN-Codes jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Er hat die persönlichen Zugangsdaten bzw. PIN-Codes unverzüglich ändern zu lassen bzw. – sofern möglich – selbst zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.

5.4 App-Nutzung

Die Nutzung einzelner Apps unterliegt den vom jeweiligen Inhabeanbieter der App zur Verfügung gestellten Nutzungsbedingungen, zu deren Einhaltung der Kunde sich im Fall der Nutzung jeweils verpflichten muss. Der Vertrag über die Zurverfügungstellung und Nutzung der App kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Inhabeanbieter zustande. Alleiniger Verantwortlicher für den Inhalt der jeweiligen App ist der jeweilige Inhabeanbieter. Soweit personenbezogene Daten vom Kunden an den Anbieter zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die Vereinbarung zwischen Inhabeanbieter und Kunden.

Der betreffende Inhabeanbieter trägt allein die Verantwortung für den gesamten Inhalt der App und etwaiger darüber empfangbarer Dienste (insbesondere Audiodateien und Videos) einschließlich etwaiger Änderungen.

5.5 Nutzung ausschließlich für private Zwecke

Der Kunde darf die IPTV-Dienstleistungen der neu-medianet ausschließlich privat nutzen. Er ist insbesondere nicht berechtigt,

- die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
- die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;
- für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder
- die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen.

6. Aktualisierung von Software/Hardware

neu-medianet ist berechtigt, die Software und/oder die Hardware der Streaming-Box jederzeit auf ihre Kosten zu aktualisieren, zu ergänzen und zu ändern, um den Empfang der vereinbarten IPTV-Dienstleistungen sicherzustellen. Hierbei hat neu-medianet auch das Recht, die Streaming-Box inkl. technischen Zubehörs jederzeit auf ihre Kosten auszutauschen. Gewährt der Kunde neu-medianet bzw. einem von neu-medianet beauftragten Unternehmen nicht den Zugriff auf die Streaming-Box, obwohl dies zur Erfüllung des Vertrages seitens neu-medianet notwendig ist, ist der Kunde nicht berechtigt, etwaige Rechte aus einem Verzug seitens neu-medianet geltend zu machen.

7. Sperrung

neu-medianet ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden, der zu einer Sperrung der Leistungen entsprechend den AGB neu-medianet berechtigt, die Versorgung mit IPTV-Dienstleistungen einzustellen.

neu-medianet weist den Kunden darauf hin, dass bei einer Einstellung der Versorgung mit Internetdienstleistungen bzw. – sofern diese als Teil der IP-Dienstleistungen vereinbart sind – Rundfunk- und Fernsehen, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, auch die Signalversorgung mit IPTV-Dienstleistungen eingestellt wird. In diesen Fällen ist der Kunde sowohl zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte für Internetdienstleistungen bzw. Rundfunk- und Fernsehen als auch der für die bezogenen IPTV-Dienstleistungen verpflichtet. Die von neu-medianet erhobenen Kosten für eine Sperrung oder Entsperrung der jeweiligen Leistung sind im jeweils gültigen Preisblatt aufgeführt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.